

# Sammelstiftung Symova

## Kostenreglement

**Gültig ab 01.01.2019**



## Inhalt

Kostenreglement der Sammelstiftung Symova.....	3
I. Grundlagen .....	3
1. Allgemeines.....	3
II. Ordentliche Verwaltungskosten .....	3
2. Ordentliche Verwaltungskosten .....	3
3. Durch ordentliche Kostenbeiträge abgegoltene Leistungen .....	4
III. Weitere Kostenbeiträge versicherte Personen .....	6
4. Wohneigentumsförderung (Vorbezug und Verpfändung) .....	6
5. Transaktionskosten bei Überweisungen ins Ausland .....	6
IV. Weitere Kostenbeiträge angeschlossene Arbeitgeber .....	6
6. Verspätet eingegangene Mutationen.....	6
7. Budgetsimulation.....	6
8. Verteilplan.....	7
9. Individuelle Aufwendungen.....	7
10. Aufwendungen Dritter.....	7
11. Mahnung und Inkasso.....	7
12. Teilliquidation und Aufhebungen von Vorsorgewerken.....	7
V. Rechnungsstellung.....	8
13. Wohneigentumsförderung .....	8
14. Transaktionskosten bei Überweisungen ins Ausland .....	8
15. Verwaltungskosten und übrige Kostenbeiträge .....	8
16. Fälligkeit.....	8
VI. Schlussbestimmungen .....	8
17. Inkrafttreten und Änderungen .....	8

Der Vereinfachung halber wird auf eine geschlechtsspezifische Nennung verzichtet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten stets in gleicher Weise für Frauen und Männer. Das gilt ebenso für die aus diesem Reglement ergehenden weiteren Reglemente und Bestimmungen.

Gestützt auf Artikel 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde der Sammelstiftung Symova erlässt der Stiftungsrat folgendes

## Kostenreglement der Sammelstiftung Symova

### I. Grundlagen

#### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die ordentlichen Verwaltungskostenbeiträge sowie die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt.

<sup>2</sup> Die Stiftung bezweckt, mit den erhobenen Verwaltungskosten die Bedürfnisse der angeschlossenen Unternehmungen zu wahren, und nach dem Verursacherprinzip zusätzliche Aufwände in Rechnung zu stellen. Dies mit dem Ziel, im Verwaltungsbereich die Solidaritäten soweit als möglich zu vermeiden.

### II. Ordentliche Verwaltungskosten

#### 2. Ordentliche Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Jede der Stiftung angeschlossene Unternehmung beteiligt sich gemäss Art. 64 des Vorsorgereglements an den Verwaltungskosten der Stiftung.

<sup>2</sup> Jede Unternehmung entrichtet für jede einzelne versicherte Person ihres Vorsorgewerkes einen monatlichen Pro-Kopf-Beitrag. Dieser Beitrag geht vollumfänglich zu ihren Lasten.

<sup>3</sup> Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages ist abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten eines Vorsorgewerkes. Massgebend ist der Durchschnitt per Stichtag 28. resp. 29. Februar und 30. September des Vorjahres. Der Verwaltungskostenbeitrag pro versicherte Person beträgt:

<i>Anzahl aktive versicherte Personen</i>	<i>Modul</i>	<i>Verwaltungskostenbeitrag pro aktive versicherte Person und <b>Jahr</b></i>	<i>Verwaltungskostenbeitrag pro aktive versicherte Person und <b>Monat</b></i>
1 – 9	<b>VK 1</b>	CHF 318.00	CHF 26.50
10 – 49	<b>VK 2</b>	CHF 288.00	CHF 24.00
50 – 99	<b>VK 3</b>	CHF 258.00	CHF 21.50
100 – 249	<b>VK 4</b>	CHF 231.00	CHF 19.25
250 – 999	<b>VK 5</b>	CHF 201.00	CHF 16.75
Ab 1'000	<b>VK 6</b>	CHF 174.00	CHF 14.50

<sup>4</sup> Zusätzlich wird pro Rentenbezüger ein Verwaltungskostenbeitrag von monatlich CHF 8.00 erhoben. Bei Vorsorgewerken, welche ausschliesslich aus Rentenbezügern bestehen, wird der Verwaltungskostenbeitrag der aktiv versicherten Personen gemäss der Tabelle in Abs. 3 angewandt.

<sup>5</sup> Als Rentenbezüger gelten:

- a. Bezüger einer Altersrente (inkl. AHV-Überbrückungsrente)
- b. Bezüger einer Invalidenrente
- c. Bezüger einer Ehegattenrente
- d. Renten aus ehe-ähnlichen Lebensgemeinschaften
- e. Bezüger von Leistungen an geschiedene Ehegatten

### **3. Durch ordentliche Kostenbeiträge abgegoltene Leistungen**

Durch die ordentlichen Kostenbeiträge werden insbesondere folgende Leistungen abgegolt:

- a. Versicherten- und Rentnerverwaltung
- b. Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen sowie Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren
- c. Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Beschäftigungsgradänderungen, sonstige Mutationen
- d. Einbau von Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen
- e. Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- f. Führung der Alterskonti und der Schattenrechnung
- g. Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- h. Beratung der angeschlossenen Arbeitgeber und der Mitglieder der Vorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen
- i. Jährliche Erstellung der persönlichen Ausweise für die versicherten Personen (Versicherungsausweis und Rentenabrechnung)
- j. Fakturierung und Inkasso der Vorsorgebeiträge
- k. Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- l. Durchführung der gesetzlichen Teuerungsanpassung auf laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss Art. 36 BVG

- m. Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung)
- n. Ausfertigung der Stiftungs-Reglemente, Grundlagendokumente, Vorsorgepläne, Verträge, Merkblätter und Formulare
- o. Umsetzung von Durchführungsentscheiden des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission
- p. Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen (einfache Budgetsimulationen)
- q. Abklärungen und Erstellung von Offerten für Neuanschlüsse
- r. Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung auf Stufe der Vorsorgewerke als auch Sammelstiftung
- s. Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- t. Verkehr mit der Aufsichtsbehörde, sonstigen Behörden und Ämtern, der Revisionsstelle (Begleitung und Unterstützung der Revisoren), dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Sicherheitsfonds BVG (Abrechnungen / Insolvenzeingaben)
- u. Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern (Quellensteuer, MWST, Stempelsteuer)
- v. Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

### III. Weitere Kostenbeiträge versicherte Personen

Für die folgenden Aufwendungen werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben:

#### 4. Wohneigentumsförderung (Vorbezug und Verpfändung)

<sup>1</sup> Für einen Vorbezug oder eine Verpfändung hat die versicherte Person gemäss Art. 90 Abs. 2 des Vorsorgereglements Gebühren von CHF 400.00 zu bezahlen. Für Wohneigentum im Ausland beträgt die Kostenpauschale CHF 600.00. Die Auszahlung des Vorbezuges erfolgt erst nachdem die Gebühren beglichen worden sind.

<sup>2</sup> Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind (z.B. für die Eintrag resp. Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen usw.) sind gemäss Art. 90 Abs. 1 des Vorsorgereglements durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

<sup>3</sup> Bei einer Ablehnung des Gesuches ist gemäss Art. 90 Abs. 2 des Vorsorgereglements die Hälfte der Gebühren geschuldet.

#### 5. Transaktionskosten bei Überweisungen ins Ausland

Für die Transaktionskosten bei wiederkehrenden Überweisungen ins Ausland wird dem Leistungsempfänger eine Pauschalgebühr von CHF 5.00 von den Leistungen abgezogen.

### IV. Weitere Kostenbeiträge angeschlossene Arbeitgeber

Für die folgenden Aufwendungen werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben:

#### 6. Verspätet eingegangene Mutationen

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Symova sind:	Kosten pro Mutation CHF 100.00
Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als drei Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Symova sind:	Kosten pro Mutation CHF 50

#### 7. Budgetsimulation

Die Erstellung einer individuellen Budgetsimulation ist für die angeschlossenen Unternehmungen kostenlos. Sobald die individuellen Anpassungen den gewöhnlichen Aufwand übersteigen wird ein Stundenansatz von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

## 8. Verteilplan

Die Kosten für die Erstellung eines Verteilplanes (Arbeitgeberbeitragsreserve, frei Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation belaufen sich auf

pro begünstigte Person	CHF 20
Mindestens	CHF 200

## 9. Individuelle Aufwendungen

Dem angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Kosten für andere Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ und quantitativ übersteigen. Für derartige ausserordentliche Aufwendungen wird ein Stundenansatz von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

## 10. Aufwendungen Dritter

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Investment-Consultant, externe Rechtsgutachten, usw.), welche einzelne Vorsorgewerke betreffen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 11. Mahnung und Inkasso

- a. Erste Mahnung CHF 0.00
- b. Zweite Mahnung CHF 30.00
- c. Dritte Mahnung (eingeschriebene Mahnung) CHF 100.00
- d. Betreibungsbegehren CHF 400.00
- e. Rechtsöffnungsverfahren (inkl. allfälliger Übersetzungen) CHF 1'000.00
- f. Fortsetzungsbegehren CHF 400.00
- g. Konkursbegehren CHF 400.00
- h. Tilgungsplan CHF 400.00
- i. Amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet.

## 12. Teilliquidation und Aufhebungen von Vorsorgewerken

Die Kosten für die Teilliquidation und Aufhebung von Vorsorgewerken werden im Reglement Teilliquidation geregelt.

## V. Rechnungsstellung

### 13. Wohneigentumsförderung

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einem Vorbezug für Wohneigentum werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

### 14. Transaktionskosten bei Überweisungen ins Ausland

Die Transaktionskosten für wiederkehrende Überweisungen auf ein ausländisches Konto werden von der Überweisung in Abzug gebracht.

### 15. Verwaltungskosten und übrige Kostenbeiträge

Die Verwaltungskosten und übrigen Kostenbeiträge werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

### 16. Fälligkeit

Die in Rechnung gestellten Beiträge sind 20 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Verzug und seine Folgen richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

## VI. Schlussbestimmungen

### 17. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 26.10.2018 am 01.01.2019 in Kraft. Der Stiftungsrat kann es durch Beschluss jederzeit abändern.

Bern, 26.10.2018



Beat Reichen  
Präsident



Urs Niklaus  
Direktor